Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3820

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
4 - 44008 - 2055/52

Bonn, den 28. Oktober 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage 1 übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 92. Sitzung am 26. September 1952 zu der Gesetzesvorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Anlage 2 Stellung genommen.

Die Bundesregierung erhebt gegen die Änderungsvorschläge des Bundesrates keine Bedenken.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30.
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes

über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen

§ 1

Pflicht zur Rechts- und Amtshilfe

Den Ersuchen deutscher Gerichte und Behörden außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes um Rechts- oder Amtshilfe in Strafsachen ist grundsätzlich zu entsprechen. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung.

§ 2

Grenzen der Rechts- und Amtshilfe

(1) Rechts- und Amtshilfe ist nicht zu leisten, wenn ihre Gewährung dem Zweck eines Bundesgesetzes oder rechtsstaatlichen Grundsätzen widersprechen würde oder zu erwarten ist, daß dem Betroffenen im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen erhebliche Nachteile erwachsen.

(2) Ist die Handlung, zu deren Verfolgung um Zulieferung ersucht wird, im Gebiet der ersuchenden Stelle mit Todesstrafe bedroht, so ist eine Zulieferung abzulehnen, sofern nicht zugesichert wird, daß eine Todesstrafe nicht vollstreckt wird.

(3) Wird die Zulieferung eines Verfolgten nicht genehmigt, so darf er zur Hauptverhandlung zugeführt werden, wenn sich die ersuchende Stelle verpflichtet, ihn unverzüglich nach der Hauptverhandlung zurückzuüberstellen. Dabei kann die Zuführung von der Zusicherung abhängig gemacht werden, daß der Verfolgte spätestens nach Ablauf einer bestimmten Frist zurücküberstellt wird.

(4) Eine in Haft befindliche Person, die als Zeuge vernommen oder als Zeuge einer anderen Person gegenübergestellt werden soll, darf nur unter der Bedingung zugeführt werden, daß sie unverzüglich nach Durchführung der Untersuchungshandlung, spätestens nach zwei Wochen, zurücküberstellt wird. Ein Zeuge, der auf freiem Fuß ist, darf nicht gegen seinen Widerspruch zugeführt werden.

(5) Eine Strafe ist nur insoweit zu vollstrecken, als ihre Art und Höhe nach rechtsstaatlichen Grundsätzen angemessen sind und nicht dem Zweck eines Bundesgesetzes widersprechen. An Stelle der erkannten Straftat kann eine mildere Strafart vollstreckt werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für Verfahren, die gegen Abwesende durchgeführt worden sind.

(7) Betroffen ist, wer durch die Leistung der Rechts- oder Amtshilfe benachteiligt werden kann.

§ 3

Genehmigung

(1) Die Rechts- und Amtshilfe bedarf der Genehmigung, wenn sich das Ersuchen richtet auf Zulieferung, Verhaftung, Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung, Zuführung oder Vernehmung eines Beschuldigten oder Zeugen, Aktenübersendung oder Auskunft über einen Beschuldigten oder Zeugen mit Ausnahme von Auskünften aus dem Strafregister.

(2) Die Genehmigung erteilt der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Rechts- oder Amtshilfe geleistet werden soll. In den Fällen der Aktenübersendung kann die oberste Behörde der Landesjustizverwaltung die Befugnis zur Genehmigung auch anderen Stellen übertragen.

(3) Auch abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 ist ein Ersuchen dem Generalstaatsanwalt zur Entscheidung vorzulegen, wenn sich Bedenken gegen die Gewährung der Rechts- oder Amtshilfe ergeben.

§ 4

Verfahren des Generalstaatsanwalts

(1) Vor Erteilung der Genehmigung ist der Betroffene, soweit möglich, zu hören, wenn um seine Zulieferung oder Zuführung oder

um die Vollstreckung einer Strafe, Maßregel der Sicherung und Besserung, Nebenstrafe oder sonstigen Folge einer Verurteilung ersucht wird.

(2) In den übrigen Fällen soll der Betroffene gehört werden, wenn es zur Entscheidung über das Ersuchen oder zur Verhütung von Nachteilen geboten ist, die über die gewöhnlichen Folgen der Rechts- oder Amtshilfe hinausgehen.

(3) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt nicht für die Verhaftung. Der Verhaftete ist unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem nächsten Amtsrichter vorzuführen. § 114 b Abs. 2 und 3 und § 114 c Abs. 3 der Strafprozeßordnung gelten entsprechend.

(4) Der Betroffene kann sich eines Rechtsanwalts bedienen. Diesem ist Einsicht in die Akten zu gestatten, soweit der Betroffene ein berechtigtes Interesse daran hat und nicht durch die Einsicht der Zweck der Untersuchung oder der Prüfung gefährdet wird.

(5) Die Verfügung des Generalstaatsanwalts soll dem Betroffenen schriftlich bekannt gemacht werden. Sie ist ihm zuzustellen, wenn in den Fällen des Absatzes 1 die Rechts- oder Amtshilfe genehmigt wird. Ist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 5) zulässig, so ist der Betroffene in der Verfügung über sein Recht sowie über Frist und Form des Antrags zu belehren.

§ 5

Antrag auf gerichtliche Entscheidung

(1) Genehmigt der Generalstaatsanwalt in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Rechts- oder Amtshilfe ganz oder teilweise, so kann der Betroffene innerhalb einer Woche nach Zustellung der Verfügung gerichtliche Entscheidung beantragen.

(2) Im Falle einer Verhaftung kann der Betroffene bis zur Entscheidung über die Gewährung der Rechts- oder Amtshilfe das Gericht anrufen, wenn der Generalstaatsanwalt die Entlassung ablehnt.

(3) § 115 a der Strafprozeßordnung ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß das Gericht die erste Prüfung durchführt, wenn die Untersuchungshaft im Geltungsbereich des Gesetzes zwei Monate gedauert hat.

(4) Zuständig ist das Oberlandesgericht. Der Antrag ist zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts oder schriftlich bei diesem oder dem Generalstaatsanwalt zu stellen.

§ 6

Aufschub der Rechts- und Amtshilfe

(1) Durch die Anrufung des Gerichts wird der Vollzug einer vom Generalstaatsanwalt genehmigten Zulieferung oder Zuführung gehemmt.

(2) Im übrigen kann das Gericht oder dessen Vorsitzender anordnen, daß die Rechts- oder Amtshilfe auszusetzen ist.

§ 7

Verfahren vor dem Oberlandesgericht

(1) Das Gericht oder dessen Vorsitzender kann Ermittlungen anordnen und Beweiserhebungen selbst oder durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vornehmen. Art und Umfang der Beweiserhebung bestimmt das Gericht. Es kann auch eine mündliche Verhandlung anberaumen. Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung sind dem Generalstaatsanwalt und dem Betroffenen bekanntzumachen.

(2) Der Vorsitzende ordnet dem Betroffenen unter den Voraussetzungen des § 140 Abs. 2 der Strafprozeßordnung einen Rechtsanwalt bei.

(3) Vor der Entscheidung ist dem Generalstaatsanwalt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8

Entscheidung des Gerichts

(1) Das Gericht entscheidet über die Zulässigkeit der Rechts- oder Amtshilfe durch Beschluß. Der Beschluß ist nicht anfechtbar. Eine schriftliche Begründung erfolgt nicht; jedoch sind die Gründe der Entscheidung aktenkundig zu machen.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 5 setzt das Gericht Art und Dauer der zu vollstreckenden Strafe fest.

§ 9

Erneute Entscheidung

(1) Werden nach der Entscheidung des Gerichts neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht, die allein oder in Verbindung mit

den früher vorgebrachten Beweisen oder durchgeführten Ermittlungen eine wesentlich andere Entscheidung zu begründen geeignet sind, so hat das Gericht auf Antrag des Generalstaatsanwalts oder des Betroffenen erneut zu entscheiden.

(2) Hat der Generalstaatsanwalt abschließend entschieden, so hat er unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 zu prüfen, ob Anlaß besteht, seine Verfügung aufzuheben oder zu ändern.

§ 10

Übernahme des Verfahrens

(1) Das Verfahren ist im Geltungsbereich des Gesetzes nach den in diesem Gebiet geltenden Vorschriften durchzuführen, wenn

1. die Zulieferung oder Zuführung zum Zweck der Strafverfolgung abgelehnt oder
2. ein Zulieferungsersuchen nicht gestellt wird.

Die Eröffnung der Untersuchung durch ein Gericht außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes steht dem nicht entgegen.

(2) Die öffentliche Klage darf erst erhoben werden, nachdem das Oberlandesgericht auf Antrag des Generalstaatsanwalts die Durchführung des Verfahrens im Geltungsbereich dieses Gesetzes für zulässig erklärt hat. Hat das Oberlandesgericht bereits die Zulieferung oder die Zuführung für unzulässig erklärt, so liegt hierin die Ermächtigung zur Durchführung des Verfahrens.

§ 11

Durchführung eines neuen Verfahrens nach Verurteilung

(1) Gegen einen Verurteilten ist im Geltungsbereich des Gesetzes nach den in diesem Gebiet geltenden Vorschriften wegen der strafbaren Handlung ein neues Verfahren durchzuführen, wenn

1. weder die Vollstreckung eines Urteils oder einer ihm in der Wirkung gleichstehenden richterlichen Entscheidung noch die zu diesem Zweck verlangte Zulieferung genehmigt oder
2. weder um Vollstreckung eines ergangenen Urteils noch um Zulieferung zu diesem Zweck ersucht wird.

Die Rechtskraft der außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ergangenen Entscheidung steht dem nicht entgegen.

(2) § 10 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Das Urteil in dem neuen Verfahren darf in Art und Höhe der Strafe nicht zum Nachteil des Betroffenen geändert werden. § 373 Abs. 2 Satz 2 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend.

(4) Hat der Betroffene bereits einen Teil der außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gegen ihn erkannten Strafe verbüßt, so ist dieser anzurechnen, wenn er wegen derselben Straftat verurteilt wird.

§ 12

Bildung einer Gesamtstrafe

Kommt es auf die Festsetzung einer Gesamtstrafe an (§ 460 StPO), so steht die Entscheidung in den Fällen, in denen die Vollstreckung einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erkannten Strafe nach § 2 Abs. 1, 5 oder 6 ganz oder teilweise unzulässig ist, stets den Gerichten innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zu.

§ 13

Strafregister

(1) Entscheidungen des Gerichts und abschließende Verfügungen des Generalstaatsanwalts, durch die die Genehmigung einer Vollstreckung oder einer Zulieferung zum Zwecke der Vollstreckung erteilt oder versagt oder die Beschränkung der Vollstreckung angeordnet worden ist, sind, wenn die zuständige Strafregisterbehörde ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, dem Strafregister mitzuteilen und in ihm zu vermerken.

(2) Die Fristen, nach deren Ablauf über eine in das Strafregister aufgenommene Verurteilung nur noch beschränkte Auskunft zu erteilen oder der Vermerk im Strafregister zu tilgen ist, richten sich nach der Art und Höhe der Strafe, deren Vollstreckung für zulässig erklärt worden ist. Der Vermerk über eine Strafe, deren Vollstreckung für unzulässig erklärt worden ist, ist zu tilgen.

§ 14

Bindende Wirkung

Die Entscheidungen des Gerichts und die abschließenden Verfügungen des Generalstaatsanwalts binden alle Gerichte und Behörden im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

§ 15

Mitteilungspflicht

Alle auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Entscheidungen des Gerichts und abschließenden Verfügungen des Generalstaatsanwalts, die sich auf ein Rechts- oder Amtshilfeersuchen um Strafverfolgung oder Strafvollstreckung beziehen oder sonst nach §§ 10, 11 getroffen sind, sind dem Oberbundesanwalt mitzuteilen.

§ 16

Ermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats

1. die Mitteilungspflicht nach § 15 auch auf andere Entscheidungen und Verfügungen zu erstrecken, die sich auf den Rechts- und Amtshilfeverkehr mit deutschen Gerichten und Behörden außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes beziehen,
2. die Sammlung und Verwertung der in § 15 genannten Mitteilungen zu regeln,
3. Bestimmungen über die Ausstellung von Führungszeugnissen für Personen zu erlassen, deren Strafregister außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geführt wird.

§ 17

Kosten und Gebühren

(1) Gerichtskosten werden für die Entscheidungen, die auf Grund dieses Gesetzes ergehen, nicht erhoben.

(2) Für die Gebühren des Rechtsanwalts gelten die §§ 63 ff. der Gebührenordnung für Rechtsanwälte entsprechend.

§ 18

Übergangsvorschrift

Eine gerichtliche Entscheidung nach § 5 Abs. 1 kann nur gegen Verfügungen des Generalstaatsanwalts beantragt werden, die nach Inkrafttreten des Gesetzes ergehen.

§ 19

Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 13 und 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

§ 20

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . . in Kraft.

Begründung

I.

Allgemeines

1. Durch die Spaltung Deutschlands ist der innerdeutsche Rechtshilfeverkehr zunehmend erschwert worden. Das gilt in besonderem Maße für die Strafrechtspflege.

Dennoch läßt der Gedanke der Rechtseinheit eine Fortführung des Rechtshilfeverkehrs in möglichst weitem Umfang geboten erscheinen. Auch wäre es für das Rechtsgefühl der Bevölkerung in allen Teilen Deutschlands unerträglich, wenn begangene strafbare Handlungen nur wegen der gegenwärtigen Spaltung Deutschlands ungesühnt bleiben sollten. Dabei darf jedoch die Rechts- und Amtshilfe nicht zu einer Verletzung rechtsstaatlicher Grundsätze führen.

Zwar sind bisher auch im sowjetischen Besatzungsgebiet das Bürgerliche Gesetzbuch, das Strafgesetzbuch, die Zivilprozeßordnung und die Strafprozeßordnung mit nur geringen Abweichungen in Kraft geblieben. Jedoch weicht die Rechtsanwendung erheblich von derjenigen in der Bundesrepublik ab.

Dabei handelt es sich nicht nur um Verschiedenheiten, wie sie auch in Gebieten mit gleichen Rechtsanschauungen bestehen mögen, sondern um die Ausflüsse einer anderen Weltanschauung. Das sowjetische Besatzungsgebiet paßt sich in seiner politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Struktur bewußt immer stärker der Ideologie und dem Aufbau der Sowjetunion und der sogenannten Volksdemokratien an. Diese Ideologie bestimmt Form und Inhalt der im sowjetischen Be-

satzungsgebiet erlassenen neuen Gesetze, die geänderte Gerichtsorganisation und die Ausübung der Rechtspflege. Diese wird in immer stärkerem Maße gehalten, ihre Entscheidungen in Übereinstimmung mit den politischen Richtlinien der SED zu treffen. Der rechtsgelehrte Richter und Staatsanwalt ist in großem Umfang durch den politisch geschulten „Volksrichter“ und „Volksstaatsanwalt“ ersetzt worden. Der Volksrichter entspricht nicht mehr den Anforderungen, die in den §§ 1 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes an die Unabhängigkeit des Richters gestellt werden. Damit entsteht die Gefahr, daß vor allem in politisch beeinflußten Verfahren nicht mehr Recht im rechtsstaatlichen Sinne gesprochen, sondern die Rechtspflege als ein Mittel benutzt wird, die Gegner der Ideologie des Kommunismus zu bekämpfen und zu vernichten.

Eine Gewährung von Rechts- und Amtshilfe in solchen Fällen würde den im Grundgesetz verbürgten Menschenrechten und der Rechtsstaatlichkeit widersprechen. Kein Gericht und keine Behörde dürfen Hilfe bei der Begehung von Unrecht in einem anderen Gebiet leisten.

Die grundsätzliche Pflicht zur Leistung von Rechts- und Amtshilfe muß daher dort ihre Grenzen finden, wo die Rechtsstaatlichkeit in einem Verfahren nicht gewahrt erscheint oder wo im Zusammenhang mit dem Verfahren oder außerhalb des Verfahrens dem Betroffenen erhebliche Nachteile zu entstehen drohen, die sich nicht mit den im Geltungsbereich des Grundgesetzes anerkannten rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbaren lassen.

Rechts- und Amtshilfe darf ferner nicht geleistet werden, wenn sie gegen den Zweck eines Bundesgesetzes verstoßen würde. So geht es nicht an, im Widerspruch zu Artikel 102 des Grundgesetzes einen Deutschen durch eine Zulieferung im innerdeutschen Rechsthilfeverkehr der Gefahr der Vollstreckung einer Todesstrafe auszusetzen.

2. Nach diesen Grundsätzen hat sich der Rechtshilfeverkehr im allgemeinen bereits in den letzten Jahren vollzogen. Durch die Betrauung der Generalstaatsanwälte mit der Entscheidung über die Gewährung von Rechts- und Amtshilfe in den wichtigsten Fällen und durch eine laufende Fühlungnahme der Landesjustizverwaltungen untereinander war im großen und ganzen auch eine einheitliche Handhabung gesichert.

Nachdem sich auf Grund der gewonnenen Erfahrungen übersehen läßt, welche Fragen im innerdeutschen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen entstehen, ist es nunmehr möglich, die Voraussetzungen der Rechts- und Amtshilfe und die Folgen ihrer Ablehnung gesetzlich zu regeln.

Nur durch ein Gesetz kann der Betroffene das Recht erhalten, ein Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes anzurufen, ein Recht, das ihm bei schweren Eingriffen in seine persönliche Freiheit wegen der besonderen Verhältnisse im sowjetischen Besatzungsgebiet gewährt werden soll.

Wird die Zulieferung eines Verfolgten in das Gebiet der ersuchenden Stelle abgelehnt oder stehen andere Gründe der Fortführung eines bereits dort bei einem Gericht anhängigen Verfahrens entgegen, so kann das Verfahren nicht ohne gesetzliche Ermächtigung im Geltungsbereich des Grundgesetzes fortgeführt werden. Wird die Vollstreckung aus einem rechtskräftigen Urteil abgelehnt, so bedarf es ebenfalls einer gesetzlichen Ermächtigung, wenn hier ein neues Verfahren eingeleitet werden soll.

3. Die sowjetische Besatzungszone hat die Rechts- und Amtshilfe mit Westdeutschland bereits im Jahre 1950 durch die RV. Nr. 32/50 der Justizverwaltung vom 28. Februar 1950 — 3140 II — 145/50 — geregelt. In Berlin ist im vergangenen Jahr das „Gesetz über die Behandlung der Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen in Strafsachen von Behörden außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ vom 9. Januar 1951 (VOBl. I S. 251) erlassen worden.

4. Der Entwurf bejaht die grundsätzliche Pflicht zur Leistung von Rechts- und Amtshilfe (§ 1 Satz 1).

§ 2 bestimmt die Grenzen, die der Gewährung von Rechts- und Amtshilfe aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit und der Gerechtigkeit gesetzt sind.

§ 3 überträgt die Entscheidung über die Gewährung von Rechts- und Amtshilfe auf Grund der bisherigen guten Erfahrungen nunmehr allgemein den Generalstaatsanwälten. Wegen ihres größeren Wirkungsbereichs und Überblicks sind sie am ehesten in der Lage, die Grundsätze des Entwurfs durchzuführen.

Die §§ 5 ff. enthalten Vorschriften über das Recht des Betroffenen, in bestimmten Fällen gegen die Entscheidung des Generalstaatsanwalts das Gericht anzurufen.

Nach den §§ 10 und 11 ist ein Verfahren im Geltungsbereich des Grundgesetzes nach den

hier geltenden Vorschriften namentlich dann fortzusetzen oder neu einzuleiten, wenn eine Überstellung zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung oder diese selbst aus den Gründen des § 2 Abs. 1 abgelehnt worden ist. In diesem engen Rahmen müssen die Grundsätze der Prävention des § 12 StPO und der bindenden Wirkung der Rechtskraft durchbrochen werden. Es würde gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und der Gerechtigkeit verstoßen, wollte man in solchen Fällen ein Verbrechen ungesühnt bleiben lassen.

Die §§ 13 ff. regeln die Beseitigung der nachteiligen Folgen einer zu Unrecht ergangenen Verurteilung im Strafregister, in den polizeilichen Straflisten und den auf ihnen beruhenden polizeilichen Führungszeugnissen.

5. Der Entwurf berührt die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung im wesentlichen nicht (§ 1 Satz 2). Er bindet die Gewährung von Rechts- und Amtshilfe nur an zusätzliche Voraussetzungen, die in einem besonderen Verfahren zu prüfen sind. Das Verfahren geht der im Rahmen der §§ 156 ff. GVG vorzunehmenden Prüfung voraus. So hat das danach zuständige Gericht in den im Entwurf bestimmten Fällen zunächst die Entscheidung des Generalstaatsanwalts herbeizuführen. Erst nachdem dieser die Leistung der Rechtshilfe genehmigt hat, hat es die weiteren Voraussetzungen nach § 158 Abs. 2 GVG zu prüfen.

II.

Die einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Der Entwurf regelt die Behandlung von Rechts- und Amtshilfeersuchen deutscher Gerichte und Behörden, die ihren Sitz in Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes haben. Auf das Gebiet jenseits der Oder-Neiße-Linie kann das Gesetz nicht angewendet werden, da dort zur Zeit keine deutschen Gerichte und Behörden bestehen.

Neben den Ersuchen von Gerichten und Justizbehörden gehören auch diejenigen dazu, die von anderen Behörden, z. B. Finanzämtern, Wirtschaftsämtern u. ä. gestellt werden. Ferner regelt der Entwurf auch die Fälle von Ersuchen, die an Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, z. B. an die Kriminalpolizei gerichtet werden.

Die grundsätzliche Verpflichtung zur Gewährung von Rechts- und Amtshilfe ergibt sich, wie unter I dargelegt ist, aus dem Gedanken der Rechtseinheit Deutschlands.

Aus der Tatsache, daß es sich um innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe handelt, folgt, daß die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Straßprozeßordnung anzuwenden sind, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Zu § 2 Abs. 1

Unter I ist ausgeführt, daß die Rechts- und Amtshilfe dort ihre Grenzen finden muß, wo sie dazu führen würde, Unrecht durchzusetzen. § 2 Abs. 1 enthält die drei maßgebenden Gesichtspunkte, aus denen sie zu versagen ist:

1. Verletzung rechtsstaatlicher Grundsätze;
2. Verstoß gegen den Zweck eines Bundesgesetzes;
3. erhebliche Nachteile, die dem Betroffenen im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen drohen.

1. Der Begriff der rechtsstaatlichen Grundsätze ist bereits in den §§ 234 a und 241 a StGB enthalten, die durch das Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 15. Juli 1951 (BGBl. I S. 448) in das Strafgesetzbuch eingefügt worden sind. In der Denkschrift des Bundesjustizministeriums zu diesem Gesetz (Bundesanzeiger Nr. 122 vom 28. Juni 1951) ist er näher erläutert worden. Danach ist ein Verstoß gegen rechtsstaatliche Grundsätze anzunehmen, wenn der Betroffene Kräften ausgeliefert werden soll, die bereit sind, mit ihm nach ihren Zwecken und Vorstellungen zu verfahren, ohne sich an die Grundsätze der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit zu halten.

In Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen stehen insbesondere ein nicht rechtsstaatlich geordnetes oder geführtes Verfahren und die Verhängung einer unmenschlichen oder grob ungerechten oder im Gesetz nicht vorgesehenen Strafe oder Maßnahme. Mit rechtsstaatlichen Grundsätzen ist es auch nicht zu vereinbaren, einen politisch Andersdenkenden nur wegen seiner Gesinnung zu verfolgen, einen wirklichen oder vermeintlichen Gegner des herrschenden Systems wegen einer abfälligen Äußerung oder seines Eintretens für Recht und Freiheit mit schweren Freiheitsstrafen zu belegen oder das Strafverfahren als Mittel für eine Enteignung zu be-

nutzen. Neben rein politischen gehören demnach auch wirtschaftliche, kulturpolitische und gesellschaftliche Zwecke hierher, sofern sie der Anlaß für eine Verfolgung sind.

Rechtsstaatliches Denken setzt ferner voraus, daß ein Beschuldigter nur wegen einer bestimmten Straftat abgeurteilt werden darf, daß strafbare Handlung und Strafe vor dem Begehen der Straftat gesetzlich bestimmt, Straftat und ihre Folgen also vorhersehbar sind. Tat und Strafe müssen unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Täters in einem gerechten Verhältnis zueinander stehen. Dem Verfolgten muß die Möglichkeit gegeben werden, sich nach den Vorschriften der bisher insoweit im wesentlichen noch in allen deutschen Gebieten übereinstimmenden Strafprozeßordnung sachgemäß zu verteidigen.

Es kommt folglich nicht allein entscheidend darauf an, um was für eine Straftat es sich handelt. Auch wenn der Verfolgte ein kriminelles Verbrechen begangen hat, kann die Verfolgung oder die Art ihrer Durchführung im Einzelfall rechtsstaatlichen Grundsätzen widersprechen. Das gilt vornehmlich, wenn politische Ziele für die Strafverfolgung maßgebend sind oder mit einer ungerecht hohen oder grausamen Strafe zu rechnen ist.

Dagegen läßt sich aus der Tatsache, daß es eine entsprechende Strafvorschrift im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht gibt, allein noch nicht ein Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit herleiten. Besteht etwa, wie im sowjetischen Besatzungsgebiet, noch eine Verbrauchsregelung und Bezugsbeschränkung, so widersprechen die Strafvorschriften, die ihre Durchführung sichern sollen, nicht ohne weiteres rechtsstaatlichen Grundsätzen. Auch hier wird also Rechts- und Amtshilfe zu leisten sein, unbeschadet der Pflicht zu prüfen, ob etwa durch Art und Höhe der Strafe oder sonstige Folgen des Strafverfahrens (z. B. Enteignung des Gesamtvermögens) Unrecht begangen wird.

Auch im übrigen werden stets sowohl die allgemeinen Verhältnisse als auch die besonderen Umstände des Einzelfalles zu prüfen und abzuwägen sein.

Es sei noch darauf hingewiesen, daß auch die Fortsetzung einer zunächst mit Recht eingeleiteten Strafvollstreckung rechtsstaatlichen Grundsätzen widersprechen kann. In derartigen Fällen wird von der weiteren Vollstreckung abzusehen sein. Allerdings wird das im allgemeinen erst in Betracht kommen, nachdem die zuständige Gnadenbehörde, die sich außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes befindet, einen Gnadenerweis abgelehnt hat. Die Vollstreckung kann in diesen Fällen auch unter Bedingungen, etwa der Auflage einer einwandfreien Führung, einer Arbeitsauflage o. ä. ausgesetzt werden.

2. Neben der Verletzung rechtsstaatlicher Grundsätze wird der Verstoß gegen den Zweck eines Bundesgesetzes an Bedeutung zurücktreten, weil die Idee der Rechtsstaatlichkeit ohnehin in den Bundesgesetzen ihren Ausdruck findet. Nur auf den Zweck des Gesetzes, nicht auf den Inhalt oder gar den Wortlaut der einzelnen Bestimmungen kommt es aber für die Prüfung nach Absatz 2 entscheidend an.

Als ein Fall, bei dem die Gewährung von Rechts- und Amtshilfe dem Zweck eines Bundesgesetzes (Artikel 102 GG) widersprechen kann, ohne zugleich gegen rechtsstaatliche Grundsätze zu verstoßen, ist das Ersuchen um Zulieferung wegen eines Verbrechens anzusehen, auf das im Gebiet der ersuchenden Stelle die Todesstrafe angedroht ist; hier gilt die besondere Regelung des Absatzes 2.

3. Rechts- und Amtshilfe ist auch dann zu versagen, wenn zu erwarten ist, daß dem Betroffenen im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen erhebliche Nachteile drohen. Dadurch soll verhindert werden, daß der Verfolgte etwa auf Grund eines Ersuchens in einem gegen ihn eingeleiteten Verfahren wegen einer kriminellen Straftat in das Gebiet der ersuchenden Stelle zugeliefert wird, während das Verfahren in Wirklichkeit nur dazu dienen soll, des Betroffenen habhaft zu werden, um ihn außerhalb des Verfahrens willkürlich zu verfolgen.

Voraussetzung ist, daß die drohenden Nachteile erheblich sind. Die über die Gewährung der Rechts- und Amtshilfe entscheidende Stelle wird daher unter Umständen zwischen der Schwere der kriminellen Tat, deretwegen der Betroffene zugeliefert werden soll, und seiner Gefährdung durch andere Nachteile abzuwägen haben. Es soll zwar jede ungerechte und willkürliche Verfolgung verhindert werden. Doch darf sich z. B. nicht ein Schwerverbrecher der ihm drohenden berechtigten Strafverfolgung entziehen können, indem er aus dieser Berechnung heraus das im Gebiet der ersuchenden Stelle bestehende

System beschimpft. Wenn auch die §§ 10, 11 die Möglichkeit einer Übernahme des Verfahrens vorsehen, so wird dem Täter doch nicht immer mit den im Geltungsbereich des Grundgesetzes zur Verfügung stehenden Beweismitteln seine Tat nachzuweisen sein. Der Gedanke der Rechtssicherheit und das Gerechtigkeitsgefühlt der gesamtdeutschen Bevölkerung verlangen aber, daß kriminelle Verbrechen nicht ungesühnt bleiben.

Zu § 2 Abs. 2 und 3

Die Vollstreckung einer Todesstrafe gegen einen Deutschen widerspricht dem Zweck des Artikels 102 des Grundgesetzes.

Demgegenüber ist in den anderen deutschen Gebieten die Todesstrafe beibehalten worden. § 2 Abs. 2 schließt daher grundsätzlich eine Zulieferung des Verfolgten aus, wenn das ihm zur Last gelegte Verbrechen im Gebiet der ersuchenden Stelle mit Todesstrafe bedroht ist. Etwas anderes kann nur gelten, wenn die ersuchende Behörde zusichert, daß eine etwa erkannte Todesstrafe nicht vollstreckt wird. Eine derartige Zusicherung ist bereits wiederholt gegeben worden.

Geschieht das nicht, so müßte das Verfahren von den Justizbehörden im Geltungsbereich des Grundgesetzes übernommen werden. Doch wird die begangene schwere Straftat, bei der es sich meist um einen Mord handeln wird, hier nicht immer nachzuweisen sein. Die Beweismittel werden sich überwiegend in dem Gebiet der ersuchenden Stelle befinden. Um in diesen Fällen die Aburteilung des Verbrechers zu ermöglichen, zugleich aber die Vollstreckung einer Todesstrafe auszuschließen, soll eine Zuführung des Verfolgten zur Hauptverhandlung im Gebiet der ersuchenden Stelle unter der Bedingung zulässig sein, daß er unverzüglich im Anschluß daran zurücküberstellt wird. Hier kann dann nach Absatz 3 an Stelle der Todesstrafe eine Zuchthausstrafe vollstreckt werden. Unter Umständen wird es angezeigt sein, die Zuführung nur unter der Zusicherung zu genehmigen, daß der Verfolgte innerhalb einer bestimmten Frist zurücküberstellt wird.

Dieses Verfahren wird auch in anderen Fällen einzuschlagen sein, in denen es nicht angängig erscheint, den Betroffenen in das Gebiet der ersuchenden Stelle zuzuliefern, aber seine Aburteilung ermöglicht werden soll. Absatz 3 läßt daher diesen Weg allgemein zu. Allerdings muß die Gewähr bestehen, daß eine solche Zusage auch eingehalten wird. Nach den bisherigen Erfahrungen ist das der Fall.

Der Entwurf übernimmt den Begriff „Zulieferung“ wie er im innerdeutschen Rechtshilfeverkehr bereits für die Überstellung eines Verfolgten gebraucht wird. Für die nur vorübergehende Überstellung unter der Auflage der Rücküberstellung verwendet der Entwurf den Begriff „Zuführung“.

Zu § 2 Abs. 4

Ein Zeuge, der nicht auf freiem Fuße ist, soll nur unter der Bedingung seiner unverzüglichen Rücküberstellung nach Durchführung der Untersuchungshandlung, spätestens aber nach zwei Wochen, zugeführt werden dürfen, um ihn so vor einer Verfolgung und sonstigen Maßnahme im Gebiet der ersuchenden Stelle zu schützen. Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 vor, so darf er überhaupt nicht zugeführt werden. Ein auf freiem Fuß befindlicher Zeuge soll in keinem Fall gegen seinen Widerspruch zugeführt werden, da ihm kein ausreichender Schutz gegen eine Verhaftung oder andere Eingriffe in dem anderen Gebiet gewährt werden kann.

Zu § 2 Abs. 5

Wie die Erfahrungen gezeigt haben, richten sich die Bedenken aus den Gründen des Absatzes 1 nicht immer gegen eine Verurteilung überhaupt, sondern in einer größeren Anzahl von Fällen nur gegen Art oder Höhe der erkannten Strafe. Es würde dem Grundsatz des § 1 Satz 1 zuwiderlaufen, in solchen Fällen ein völlig neues Verfahren im Geltungsbereich des Grundgesetzes durchzuführen. Vielmehr soll der Schuldspruch zu Grunde gelegt werden. Dagegen muß die Vollstreckung auf den als angemessen anzusehenden Teil der erkannten Strafe beschränkt werden.

Zu § 2 Abs. 6

Nach dem im Geltungsbereich des Grundgesetzes geltenden Wortlaut der Strafprozeßordnung in der Fassung des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens, und des Kostenrechts vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) darf im Verfahren gegen Abwesende (§§ 276 ff. StPO) nicht auf Gefängnis- oder Zuchthausstrafe erkannt werden. Demgegenüber sind in den anderen

deutschen Gebieten im wesentlichen die durch Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 844) eingefügten Bestimmungen über die „Hauptverhandlung gegen Flüchtige" aufrechterhalten worden. Nach ihnen können gegen Flüchtige Freiheitsstrafen in unbegrenzter Höhe, ja sogar die Todesstrafe verhängt werden. Mag diese Art des Abwesenheitsverfahrens — namentlich nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre — auch der in der Bundesrepublik herrschenden Auffassung widersprechen, so steht die Möglichkeit der Verhängung hoher Freiheitsstrafen in einem Abwesenheitsverfahren bei einer gleichzeitig erleichterten Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 282 b der in den anderen Gebieten geltenden Fassung der Strafprozeßordnung) doch nicht schlechthin im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen. So kennt auch Frankreich ein Abwesenheitsverfahren, in dem schwere und schwerste Strafen ausgesprochen werden dürfen (Art. 465 ff. des Code d'instruction criminelle). Österreich läßt Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren im Abwesenheitsverfahren zu (§§ 422 ff. der Österr.StPO).

Trotz der Bedenken gegen die weite Zulassung des Abwesenheitsverfahrens in den anderen deutschen Gebieten wird man daher nicht mit Recht behaupten können, daß diese Gestaltung des Abwesenheitsverfahrens rechtsstaatlichen Grundsätzen oder dem Zweck der im Geltungsbereich des Grundgesetzes geltenden Strafprozeßordnung widerspricht. Es darf und soll daher auch insoweit grundsätzlich Rechtshilfe geleistet werden.

Allerdings wird hier besonders eingehend geprüft werden müssen, ob das Verfahren und die Verurteilung rechtlich einwandfrei sind. Gerade die Abwesenheitsverfahren dienen im sowjetischen Besatzungsgebiet häufig dazu, eine Enteignung und Diffamierung aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen geflüchteter Personen zu ermöglichen.

Im Hinblick auf die genannten Unterschiede wird es sich empfehlen, Abwesenheitsurteile im allgemeinen nur im Geltungsbereich des Grundgesetzes zu vollstrecken. Das schließt aber nicht aus, den Verfolgten in geeigneten Fällen der ersuchenden Stelle zuzuliefern.

Zu § 2 Abs. 7

Als „betroffen" im Sinne des Gesetzes soll jeder anzusehen sein, dem durch die Leistung der Rechts- oder Amtshilfe Nachteile entstehen können. Der Begriff soll sich also nicht auf die Personen beschränken, auf die sich das Ersuchen unmittelbar richtet. So kann sich z. B. aus der Vernehmung eines Zeugen im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder aus dem Inhalt angeforderter Akten die Gefahr einer unrechtmäßigen Verfolgung dritter Personen ergeben.

Zu § 3

Die Einhaltung der in § 2 Abs. 1 enthaltenen Grundsätze soll dadurch gesichert werden, daß die Leistung der Rechts- und Amtshilfe einer vorherigen Genehmigung bedarf, wenn sie zu schwerwiegenden Eingriffen in die Rechte des Betroffenen führen kann. Diese Fälle sind in § 3 Abs. 1 im einzelnen aufgezählt. Auch die Aktenübersendung und die Auskunftserteilung mit Ausnahme von Auskünften aus dem Strafregister sind in den Katalog aufgenommen worden, weil durch sie erfahrungsgemäß leicht Personen gefährdet werden können.

Obwohl die Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen vor ihrer Durchführung genehmigt werden muß, wird es zweckmäßig sein, die Niederschrift über die Vernehmung an die ersuchende Stelle über die für die Entscheidung in Rechtshilfesachen zuständige Stelle zurückzuleiten. Nur so kann diese prüfen, ob etwa der Inhalt der Aussage die Gefahr einer Verfolgung im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen hervorruft. Gegebenenfalls kann sie eine Weitergabe der Niederschrift verhindern. Das wird vor allem bedeutsam sein, wenn dritte Personen, die sich im Gebiet der ersuchenden Stelle aufhalten, durch die Aussage gefährdet werden können. Die Landesjustizverwaltungen werden sicherzustellen haben, daß die für die Entscheidung zuständige Stelle in der Lage ist, die erforderliche Kontrolle auszuüben.

Bei den nicht in Absatz 1 aufgeführten Fällen der Rechts- und Amtshilfe, so bei Beschlagnahmen, Durchsuchungen und Erteilung von Auskünften aus dem Strafregister, werden im allgemeinen keine nachteiligen Folgen für den Betroffenen zu befürchten sein. Insoweit bedurfte es daher keiner besonderen Regelung. Vielmehr genügt es zu bestimmen, daß ein Ersuchen bei Bedenken gegen die Gewährung von Rechts- oder Amtshilfe der zuständigen Behörde zur Entscheidung vorzulegen ist.

Wie unter I bereits dargelegt ist, hat sich die Behandlung der Rechtshilfesachen durch die

Gerneralstaatsanwälte gut bewährt. Sie sollen nunmehr in allen Fällen des § 3 zuständig sein.

Nur in den Fällen der Aktenübersendung soll die oberste Behörde der Landesjustizverwaltung die Befugnis zur Prüfung anderen Stellen, etwa den Leitern der Gerichte und Behörden, übertragen können, um eine Überlastung der Generalstaatsanwälte durch die unter Umständen sehr zeitraubende Prüfung der Akten zu vermeiden.

Die örtliche Zuständigkeit für die Genehmigung richtet sich danach, wo die Rechts- oder Amtshilfe geleistet werden soll. Ist sie in mehreren Bezirken durchzuführen, so ist die Verfügung des zunächst entscheidenden Generalstaatsanwalts maßgebend (§ 14).

Zu § 4 Abs. 1 und 2

Der Betroffene soll weitgehend vor der Genehmigung der Rechts- oder Amtshilfe gehört werden, damit er Gelegenheit hat, Einwendungen aus § 2 Abs. 1 geltend zu machen. Nach ihrer Bedeutung unterscheidet § 4 zwei Fälle:

Nach Absatz 1 ist der Betroffene, soweit das möglich ist, zu hören, wenn in die Freiheit seiner Person oder seine sonstigen Rechte in besonders empfindlicher Weise eingegriffen wird. Das gilt vor allem, wenn er der ersuchenden Stelle zugeliefert werden soll. Hier ist eine besonders sorgfältige Prüfung schon deshalb geboten, weil eine Zulieferung nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Auch haben die Behörden im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine Möglichkeit, auf das weitere Verfahren und die Behandlung des Betroffenen Einfluß zu nehmen.

In den übrigen Fällen steht es im pflichtmäßigen Ermessen des Generalstaatsanwalts, ob er den Betroffenen vor seiner Entscheidung hören will. Liegt eine der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen vor, so wird der Generalstaatsanwalt von einer Anhörung, falls diese möglich ist, nur absehen dürfen, wenn durch sie der Untersuchungszweck gefährdet werden würde. Erhebt der Betroffene nachträglich berechtigte Einwendungen, so hat der Generalstaatsanwalt geeignete Maßnahmen zu treffen, um nachteilige Folgen zu verhindern.

Zu § 4 Abs. 3

Durch die Anhörungspflicht nach Absatz 1 darf nicht die gebotene schlagkräftige Verfolgung begangener Verbrechen leiden. Müßte auch bei einer Inhaftnahme der Betroffene vorher gehört werden, so könnte er sich einer rechtmäßigen Strafverfolgung entziehen, weil er durch die Mitteilung des Ersuchens rechtzeitig gewarnt werden würde. Absatz 3 sieht daher vor, daß die Anhörungspflicht nach Absatz 1 nicht im Falle der Verhaftung gilt. Das hindert nicht, den Betroffenen in geeigneten Fällen gemäß Absatz 2 vorher zu hören. Unter Umständen kann das sogar geboten sein.

Mit Rücksicht auf Art. 104 GG, bestimmt Absatz 3 Satz 2 des Entwurfs, daß der Verhaftete in jedem Fall, also auch ohne seinen Antrag, spätestens am Tage nach der Ergreifung dem nächsten Amtsrichter vorzuführen ist. Dieser hat jedoch nicht zu prüfen, ob etwa der Haftbefehl im Gebiet der ersuchenden Stelle zu Recht erlassen ist, sondern hat nur nach § 114 b Abs. 2 und 3 und § 114 c Abs. 3 tätig zu werden.

Zu § 4 Abs. 4

Im Hinblick auf mögliche Schwierigkeiten für den Betroffenen, die Gründe gegen eine Gewährung der Rechtshilfe glaubhaft darzulegen, muß ihm gestattet werden, sich eines Rechtsanwalts zu bedienen.

Dem Rechtsanwalt ist Akteneinsicht zu gestatten, wenn der Betroffene ein berechtigtes Interesse daran hat. Bei dem weiten Begriff des Betroffenen (§ 2 Abs. 7) bedarf es hier gegenüber dem weitergehenden Recht des Verteidigers auf Akteneinsicht nach § 147 StPO einer solchen Einschränkung. Nur so kann verhindert werden, daß z. B. durch eine Akteneinsicht eines von einem gefährdeten Dritten beauftragten Rechtsanwalts möglicherweise wichtige Interessen des Beschuldigten oder anderer Personen verletzt werden. Weiter darf durch die Akteneinsicht nicht der Zweck der Untersuchung oder der Prüfung gefährdet werden.

Zu § 4 Abs. 5

Der Betroffene hat, namentlich wenn er selbst verfolgt wird, ein berechtigtes Interesse, einen schriftlichen Bescheid über die Verfügung des Generalstaatsanwalts zu erhalten. Das kann von Bedeutung sein, wenn gegen ihn ein Fahndungsersuchen läuft und ihm dadurch unter Umständen eine erneute Festnahme droht.

Die Benachrichtigung wird jedoch zu unterbleiben haben, wenn etwa der Betroffene oder dritte Personen durch eine schriftliche Bekanntmachung gefährdet werden würden. Satz 1 von Absatz 5 ist daher nicht als Muß-Vorschrift gestaltet.

In den Fällen des Absatzes 1 muß die Verfügung mit Rücksicht auf die Fristbestimmung in § 5 Abs. 1 zugestellt werden. Liegen die Voraussetzungen des § 5 vor, so ist der Betroffene in der Verfügung, also schriftlich, über sein Recht, eine gerichtliche Entscheidung zu beantragen, und über Frist und Form des Antrages zu belehren.

Zu § 5 Abs. 1 bis 3

Die Gründe, aus denen bei einem schwerwiegenden Eingriff in die Rechte des Betroffenen (§ 4 Abs. 1) eine gerichtliche Entscheidung über die Gewährung von Rechtshilfe ermöglicht werden soll, sind unter I genannt. Vor allem gehören hierher die Zulieferung oder Zuführung des Betroffenen und die Vollstreckung einer gegen ihn verhängten Strafe.

Auch im Falle einer Inhaftnahme erscheint es wegen der weitgehenden Folgen geboten, dem Betroffenen das Recht zur Anrufung eines Gerichts im Geltungsbereich des Gesetzes unter dem Gesichtspunkt des § 2 Abs. 1 zu geben.

§ 5 Abs. 2 gilt für jede Inhaftnahme, also auch für die zum Zweck der Vollstreckung einer Strafe.

Um die Durchführung einer vom Generalstaatsanwalt genehmigten Rechtshilfe nicht übermäßig zu verzögern, ist das Recht auf Anrufung des Gerichts zeitlich beschränkt worden. Nur bei der Inhaftnahme ist eine Ausnahme gemacht worden, um dem Verhafteten, wenn sich die Entscheidung über die Gewährung der Rechtshilfe länger hinziehen sollte, noch während dieser Zeit eine Anrufung des Gerichts zu ermöglichen. Mit der Entscheidung über die Genehmigung der Rechtshilfe entfällt dieser Grund. Entweder wird die Leistung der Rechtshilfe abgelehnt. Dann ist der Verhaftete ohnehin zu entlassen, falls nicht nach den §§ 10, 11 das Verfahren übernommen oder eine neues Verfahren eingeleitet wird. Oder aber die Rechtshilfe wird genehmigt. Dann läuft nunmehr die Frist nach Absatz 1; die Nachprüfung der Verfügung des Generalstaatsanwalts umfaßt zugleich auch die der Inhaftnahme.

Durch § 5 Abs. 2 wird weder die Prüfungspflicht des „nächsten Amtsrichters“ nach § 114 c StPO noch auch grundsätzlich die Zuständigkeit der Gerichte im Gebiet der ersuchenden Stelle für das Haftprüfungsverfahren und die Entscheidung über die Haftbeschwerde berührt. Nur wenn die Haft im Geltungsbereich des Gesetzes länger als zwei Monate dauert, erscheint es mit Rücksicht auf Art. 104 GG geboten, eine Haftprüfung auch im Geltungsbereich des Grundgesetzes durchzuführen. Im allgemeinen dürfte allerdings in der Zwischenzeit bereits über die Leistung der Rechtshilfe entschieden worden sein.

Zu § 5 Abs. 4

Da über die Gewährung der Rechtshilfe zunächst der Generalstaatsanwalt entscheidet, kann als richterliche Rechtsmittelinstanz nur das auf gleicher Ebene stehende Oberlandesgericht in Betracht kommen. Überdies ist es auch wegen der Schwierigkeit der zu beurteilenden Verhältnisse und des erforderlichen größeren Überblicks geboten, die Entscheidung den oberen Gerichten zu übertragen. Auch für die Entscheidung nach Absatz 3 soll das Oberlandesgericht zuständig sein. Abgesehen davon, daß es sich nicht empfiehlt, die Zuständigkeit unter verschiedene Gerichte aufzuteilen, wird dadurch zugleich unterstrichen, daß keine grundsätzliche Verlagerung des Haftprüfungsverfahrens in den Geltungsbereich des Gesetzes beabsichtigt ist.

Um dem Betroffenen die Anrufung des Gerichts zu erleichtern und eine Zurückweisung des Antrages aus formellen Gründen einzuschränken, läßt es Absatz 4 zu, den Antrag entweder beim Oberlandesgericht zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich bei diesem oder dem Generalstaatsanwalt zu stellen.

Zu § 6

Im allgemeinen kann es dem Ermessen des Gerichts oder seines Vorsitzenden überlassen werden, ob die Anrufung des Gerichts zu einer Aussetzung der Rechts- oder Amtshilfe führen soll. Anders liegen die Verhältnisse dagegen bei der Zulieferung und Zuführung, weil mit ihrem Vollzug die Anrufung des Gerichts ihre Bedeutung für den Betroffenen verlieren würde; hier soll daher stets eine Hemmung des Vollzugs eintreten.

Zu § 7 Abs. 1

Das Gericht wird meistens in der Lage sein, auf Grund der Unterlagen der ersuchenden Stelle, der schriftlichen Einwendungen des Betroffenen und des Ergebnisses der vom Generalstaatsanwalt gegebenenfalls durchgeführten Ermittlungen zu entscheiden. Doch muß es ihm freistehen, wenn es das für geboten erachtet, weitere Ermittlungen anzuordnen und Beweiserhebungen selbst oder durch einen beauftragten oder ersuchten Richter durchzuführen. Wenn es auf eine persönliche Anhörung des Verfolgten oder seine Gegenüberstellung mit Zeugen ankommt oder sonstige Gründe es wünschenswert erscheinen lassen, kann das Gericht auch eine mündliche Verhandlung anberaumen.

Umfang und Art der Beweiserhebung muß das Gericht nach seinem Ermessen bestimmen können. Die allgemeinen Grundsätze der Strafprozeßordnung lassen sich nicht ohne weiteres durchführen. In der Begründung zu § 2 Abs. 1 ist bereits auf die besonderen Schwierigkeiten der Prüfung hingewiesen.

Der Generalstaatsanwalt und der Betroffene haben das Recht, an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen und sich zu äußern.

Zu § 7 Abs. 2

Absatz 2 sieht die Beiordnung eines Rechtsanwalts unter den Voraussetzungen des § 140 Abs. 2 StPO vor. Zu den allgemeinen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten eines Verfahrens kommen durch die Prüfung der Rechtsstaatlichkeit und der Frage, ob dem Betroffenen andere erhebliche Nachteile drohen, Schwierigkeiten besonderer Natur hinzu, bei deren Klärung die Mitwirkung eines Rechtsanwalts geboten sein kann. Andererseits wird es sich bei dem Betroffenen meist um einen Flüchtigen handeln, der kaum über die nötigen Geldmittel verfügen wird, von sich aus einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung seiner Rechte zu beauftragen.

Zu § 7 Abs. 3

Nach Absatz 3 ist dem Generalstaatsanwalt — entsprechend den allgemeinen Vorschriften (§ 33 StPO) — vor der endgültigen Entscheidung des Gerichts Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ihr kommt schon deshalb besondere Bedeutung zu, weil oft nur der Generalstaatsanwalt auf Grund der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten in der Lage sein wird, nicht nur die tatsächlichen Verhältnisse weitgehend aufzuklären, sondern auch die politischen und sonstigen Hintergründe eines Verfahrens richtig zu würdigen.

Zu § 8

Das Oberlandesgericht soll im Beschlußwege abschließend entscheiden. Eine schriftliche Begründung des Beschlusses soll nicht erfolgen, um nicht etwa dadurch den Betroffenen bei einer Ablehnung seines Antrages zu gefährden. Mit Rücksicht auf die in § 9 vorgesehene Möglichkeit einer erneuten Entscheidung des Gerichts erscheint es jedoch geboten, die Gründe der Entscheidung aktenkundig zu machen.

Entweder bestätigt das Gericht die Verfügung des Generalstaatsanwalts und weist den Antrag des Betroffenen als unbegründet zurück oder es hebt die Verfügung auf und erklärt die Rechtshilfe für unzulässig.

In den Fällen des § 2 Abs. 5 bestimmt das Gericht Art und Dauer der zu vollstreckenden Strafe, ohne an die Anträge des Verurteilten oder eine vom Generalstaatsanwalt bereits zu seinen Gunsten getroffene Verfügung gebunden zu sein.

Zu § 9

Es kann sein, daß der Betroffene erst nach der Entscheidung des Gerichts von Umständen Kenntnis erhält, aus denen sich Bedenken gegen die Zulässigkeit der Rechts- oder Amtshilfe im Sinne des § 2 Abs. 1 ergeben. In diesen Fällen kann eine erneute Entscheidung des Gerichts beantragt werden, wenn die neuen Tatsachen oder Beweismittel allein oder in Verbindung mit den früher vorgebrachten Beweisen oder durchgeführten Ermittlungen eine wesentlich andere Entscheidung zu begründen geeignet sind.

Nicht nur der Betroffene, sondern auch der Generalstaatsanwalt, der ebenfalls an die ergangene Entscheidung des Gerichts gebunden ist, hat das Recht, unter den Voraussetzungen des § 9 eine Nachprüfung zu beantragen. Das gilt zugunsten wie zuungunsten des Betroffenen.

In den Fällen, in denen der Generalstaatsanwalt abschließend entschieden hat, soll er unter den Voraussetzungen des Absatzes 1

prüfen, ob Anlaß besteht, seine Verfügung aufzuheben oder zu ändern. Ergeht nunmehr eine dem Betroffenen ungünstige Verfügung, so steht ihm das Recht zu, nach § 5 das Gericht anzurufen.

Zu § 10 Abs. 1

Die Vorschrift regelt in erster Linie die weitere Durchführung des Verfahrens gegen einen Betroffenen, dessen Zulieferung oder Zuführung zum Zweck der Verfolgung abgelehnt wird.

Es geht nicht an, von der Verfolgung einer strafbaren Handlung nur deshalb Abstand zu nehmen, weil etwa dem Täter im Gebiet der ersuchenden Stelle neben einer berechtigten Verurteilung noch andere Maßnahmen drohen, die rechtsstaatlichen Grundsätzen widersprechen. Auch das würde im Ergebnis die Durchsetzung von Unrecht bedeuten. Vor allem wäre es für das Gerechtigkeitsgefühl der Bevölkerung unerträglich.

Das Verfahren soll daher im Geltungsbereich des Gesetzes nach den hier geltenden Vorschriften fortgesetzt werden.

Gleiches muß auch gelten, wenn in dem anderen Gebiet ein Strafverfahren anhängig ist, aber kein Ersuchen um Zulieferung oder Zuführung gestellt wird. Das kann z. B. dann der Fall sein, wenn das Verfahren zugleich eine kriminelle Tat und eine Handlung betrifft, die zwar in dem anderen Gebiet, nicht aber im Geltungsbereich des Grundgesetzes als strafbares Unrecht angesehen wird. Wegen der zu erwartenden Ablehnung wird in diesen Fällen meist gar nicht erst um Zulieferung oder Zuführung ersucht werden. Wenn die gerichtliche Untersuchung außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes noch nicht eröffnet ist, ergeben sich für die Übernahme des Verfahrens keine sachlichen Schwierigkeiten. Ist das jedoch der Fall, so würde es nach § 12 StPO nicht möglich sein, das Verfahren im Geltungsbereich des Gesetzes fortzuführen. Denn es gibt gegenwärtig kein gemeinschaftliches oberes Gericht, das die Untersuchung und Entscheidung einem Gericht hier übertragen könnte. Daher muß eine Ausnahme von dem Grundsatz der Prävention im Sinne des § 12 StPO zugelassen werden.

Eine Durchführung des Verfahrens darf unterbleiben, wenn die dem Verfolgten vorgeworfene Handlung nach der in der Bundesrepublik herrschenden Rechtsauffassung keine strafbare Handlung ist oder sonstige Gründe nach den hier geltenden Vorschriften ein Absehen von Strafverfolgung zulassen. Dazu gehört auch eine Einstellung des Verfahrens nach §§ 153 ff. StPO. Namentlich in den Fällen, in denen kein Ersuchen gestellt wird, wird es für die Prüfung, ob genügender Anlaß zur Einleitung eines Verfahrens besteht, vor allem auch auf die Möglichkeit ankommen, mit den hier zur Verfügung stehenden Beweismitteln die strafbare Handlung nachzuweisen.

Die Zuständigkeit der Justizbehörden für die Fortführung des Verfahrens richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften der Strafprozeßordnung. In erster Linie ist danach der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Beschuldigten (§ 8 StPO) maßgebend, falls nicht etwa die Tat im Geltungsbereich des Gesetzes begangen ist (§ 7 StPO). Hilfsweise bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Ort der Ergreifung (§ 9 StPO). Daß § 12 StPO nur im Verhältnis mehrerer Gerichte im Geltungsbereich des Gesetzes anzuwenden ist, folgt aus § 10 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs.

Zu § 10 Abs. 2

Wenn es auch an einem gemeinschaftlichen oberen Gericht nach § 12 Abs. 2 StPO fehlt, so soll die Fortführung des Verfahrens im Geltungsbereich des Gesetzes vom Zeitpunkt der Erhebung der öffentlichen Klage an doch von der Ermächtigung eines oberen Gerichts abhängig sein. § 10 Abs. 2 sieht daher vor, daß das Oberlandesgericht auf Antrag des Generalstaatsanwalts die Durchführung des Verfahrens für zulässig erklärt. Hat das Oberlandesgericht bereits nach § 8 die Zulieferung für unzulässig erklärt, so soll hierin die Ermächtigung liegen, da in diesen Fällen eine nochmalige Entscheidung überflüssig ist.

Zu § 11

Der Gedanke des § 10 trifft auch auf die Fälle zu, in denen aus den Gründen des § 2 Abs. 1 die Vollstreckung eines Urteils oder einer ihm in der Wirkung gleichstehenden Entscheidung (eines Strafbefehls usw.) oder die Überstellung zum Zweck der Vollstreckung unzulässig ist oder ein entsprechendes Ersuchen nicht gestellt wird. Auch hier wäre es für das Rechtsgefühl unerträglich, wollte man einen Verbrecher nur deshalb unbestraft lassen, weil in dem gegen ihn durchgeführten Verfahren rechtsstaat-

liche Grundsätze, etwa das Recht auf Verteidigung, derart verletzt worden sind, daß das ergangene Urteil keine geeignete Grundlage mehr für eine Vollstreckung bieten kann. Nach der Rechtsprechung und dem Schrifttum sind solche Urteile nicht ohne weiteres als nichtig anzusehen. Es bedarf folglich ebenfalls einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung, daß trotz der Rechtskraft der außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes ergangenen Entscheidung ein neues Verfahren eingeleitet werden darf.

Wegen der Voraussetzungen für die Einleitung eines neuen Verfahrens vgl. die Ausführungen zu § 10 Abs. 1.

Der Absatz 2 des § 10 ist entsprechend anzuwenden. Auch hier erscheint es angebracht, die Durchführung des neuen Verfahrens vom Zeitpunkt der Erhebung der öffentlichen Klage an von einer vorhergehenden Ermächtigung des Oberlandesgerichts abhängig zu machen.

Angesichts der formellen Rechtskraft, die das frühere Urteil erlangt hat, erscheint es geboten, den Verurteilten vor einer Schlechterstellung in dem neuen Urteil zu bewahren. Absatz 3 verbietet daher eine „reformatio in peius" im Sinne der entsprechenden Vorschriften der Strafprozeßordnung.

Wird der Angeklagte in dem neuen Verfahren verurteilt, so ist es ein Gebot der Gerechtigkeit, einen bereits verbüßten Teil der außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes gegen ihn erkannten Strafe anzurechnen.

Zu § 12

Nach § 462 Abs. 3 StPO entscheidet über die Festsetzung einer Gesamtstrafe, wenn die abzuändernden Urteile von verschiedenen Gerichten erlassen sind, das Gericht, das auf die schwerste Strafart oder bei Strafen gleicher Art auf die höchste Strafe erkannt hat oder, falls hiernach mehrere Gerichte zuständig sein sollen, das Gericht, dessen Urteil zuletzt ergangen ist.

In den Fällen, in denen ein außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes ergangenes Urteil auf Grund des § 2 nicht in voller Höhe vollstreckt wird, würde es zu Schwierigkeiten führen, wenn die Akten zur Gesamtstrafenbildung dem Gericht zugeleitet werden müßten, gegen dessen Urteil rechtsstaatliche Bedenken bestehen. Das gilt auch dann, wenn mehrere Entscheidungen außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes ergangen sind, aber nur die Vollstreckung aus einem der ergangenen Urteile ganz oder teilweise unzulässig ist. In diesen Fällen ist es daher geboten, die Entscheidung stets den Gerichten innerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes zu übertragen. Für diese gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung (§ 1 Satz 2).

Zu § 13

Die Vorschrift regelt die Folgen, die sich aus den Entscheidungen über die Gewährung von Rechts- und Amtshilfe bei der Strafvollstreckung für das Strafregister ergeben. Es wäre unbillig, den Betroffenen zwar vor der Vollstreckung eines ungerechten Urteils zu schützen, ihn aber die Nachteile tragen zu lassen, die ihm aus dem Vermerk im Strafregister und der Eintragung der Strafe im polizeilichen Führungszeugnis entstehen.

Die Entscheidungen sind daher der Strafregisterbehörde, wenn sich diese im Geltungsbereich des Gesetzes befindet, mitzuteilen und im Strafregister zu vermerken. Nach Absatz 2 richten sich die Fristen für die Erteilung beschränkter Auskunft über eine Verurteilung und die Tilgung eines Vermerks nach der Art und Höhe der Strafe, deren Vollstreckung für zulässig erklärt worden ist. Daraus folgt, daß in den Fällen, in denen eine Vollstreckung überhaupt abgelehnt worden ist, der Strafvermerk zu tilgen ist. Im übrigen gelten für die Auskunftserteilung die Vorschriften der StrafregisterVO.

Auch wenn die Vollstreckung genehmigt worden ist, soll das Strafregister benachrichtigt werden. Auf diese Weise kann in einem neuen Strafverfahren z. B. die Behauptung des Betroffenen, die frühere Verurteilung sei im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen ergangen, leicht widerlegt werden.

Zu § 14

Die Vorschrift bestimmt die Bindung aller Gerichte und Behörden im Bundesgebiet an die auf Grund des Gesetzes getroffenen abschließenden Entscheidungen. Das bedeutet, daß keine Behörde aus einer Verurteilung nachteilige Folgen für den Betroffenen herleiten darf, wenn die Vollstreckung der Strafe nach § 2 Abs. 1 für unzulässig erklärt worden ist. Ist die Vollziehung eines Haftbefehls abgelehnt worden, so darf der Verfolgte

nicht mehr auf Grund eines etwa noch laufenden Fahndungsersuchens festgenommen werden. Bei der Ausstellung polizeilicher Führungszeugnisse sind die Eintragungen im Strafregister nach § 13 zu berücksichtigen.

Zu § 15

Die Bindung nach § 14 kann nur wirksam werden, wenn eine Stelle in der Lage ist, Auskunft über die ergangenen Entscheidungen zu geben. Diese sollen daher beim Oberbundesanwalt gesammelt werden.

Die Vorschrift ist für die Fälle besonders bedeutsam, in denen das Strafregister für den Betroffenen nicht im Geltungsbereich des Gesetzes geführt wird. Denn insoweit ist die Regelung des § 13 nicht durchführbar.

Zu § 16

Die in § 15 genannten Entscheidungen sollen in einer besonderen Kartei zentral zusammengefaßt werden. Die Eintragungen in der Kartei sollen, wenn sich das zuständige Strafregister nicht im Geltungsbereich des Gesetzes befindet, zusätzlich zu den Mitteilungen aus dem Strafregister die Grundlage für die polizeilichen Straflisten und damit für die Ausstellung von polizeilichen Führungszeugnissen für die in den anderen Gebieten Deutschlands verurteilten Personen bilden. Für bestimmte Zwecke, für die ein polizeiliches Führungszeugnis nicht genügt, z. B. Einstellung im öffentlichen Dienst, Auswanderung u. a. muß der anfragenden Behörde eine Bestätigung aus der Ergänzungskartei unmittelbar erteilt werden können. Es kann ferner zweckmäßig erscheinen, über die Mitteilungspflicht nach § 15 hinaus auch noch weitere Entscheidungen in die Ergänzungskartei aufzunehmen, die sich auf den Rechts- und Amtshilfeverkehr in Strafsachen mit deutschen Gerichten und Behörden außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes beziehen.

§ 16 ermächtigt daher die Bundesregierung, diese Fragen mit Zustimmung des Bundesrates durch Verordnung zu regeln.

Zu § 17

Für die Anrufung des Gerichts sollen keine Kosten erhoben werden, um nicht dem Betroffenen, der sich namentlich nach einer Flucht meist in wirtschaftlich bedrängter Lage befinden wird, die Wahrnehmung seiner Rechte zu erschweren.

Dagegen war es notwendig, eine Bestimmung über die Gebühren des Rechtsanwalts zu treffen.

Zu § 18

Die Vorschrift sieht eine Übergangsregelung für die Fälle des § 5 Abs. 1 vor.

Zu § 19

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Änderungsvorschläge des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen

1. **Zustimmungsbedürftigkeit des Entwurfs**

   Die Eingangsworte des Entwurfs sind wie folgt zu fassen:

   „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das folgende Gesetz beschlossen:"

   Begründung:

   Der Entwurf regelt das Verwaltungsverfahren im Sinne von Art. 84 Abs. 1 GG, da nicht nur Rechts- und Amtshilfeersuchen von Gerichten und Justizbehörden, sondern auch die von anderen Behörden geregelt werden (vgl. auch die Begründung zu § 1). Weiterhin enthalten zum mindesten die §§ 14 und 16 Nr. 3 des Entwurfs Regelungen des Verwaltungsverfahrens für die landeseigene Verwaltung.

2. **Zu § 2 Abs. 7**

   § 2 Abs. 7 ist zu streichen.

   Begründung:

   Der Kreis der „Betroffenen" könnte durch die Vorschrift des § 2 Abs. 7 ungerechtfertigt erweitert werden.

   Es ist besser, die Klärung der Frage, wer betroffen ist, der Praxis zu überlassen.

3. **Zu § 10 Abs. 2 Satz 1**

   § 10 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Wenn ein Gericht außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes bereits die Untersuchung eröffnet hat, darf die öffentliche Klage erst erhoben werden, nachdem das Oberlandesgericht auf Antrag des Generalstaatsanwalts die Durchführung des Verfahrens im Geltungsbereich des Gesetzes für zulässig erklärt hat."

   Begründung:

   Die bisherige Fassung ist zu weit. Wenn noch kein Gericht außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes die Untersuchung eröffnet hat, sollte öffentliche Klage erhoben werden können, ohne daß das Oberlandesgericht die Durchführung des Verfahrens für zulässig erklärt hat.

4. **Zu § 11 Abs. 3**

   § 11 Abs. 3 wird gestrichen.

   Begründung:

   Wenn es geboten erscheint, sich — wie im Entwurf vorgesehen — über den Grundsatz ne bis in idem hinwegzusetzen, dann besteht auch keine Notwendigkeit, den Grundsatz des Verbots der reformatio in peius als Schranke zu beachten.

5. **Zu § 16 Abs. 1**

   In § 16 Abs. 1 sind nach den Worten „Rechts- und Amtshilfeverkehr" die Worte einzufügen „in Strafsachen".

   Begründung:

   Redaktionelle Klarstellung.